

**INFORMATION des Kreises Stormarn zu den  
Richtlinien zur Förderung von Trägern und Maßnahmen der Jugendhilfe  
des Landes Schleswig-Holstein**

Rückwirkend zum 01.01.2006 traten die neuen Landesrichtlinien in Kraft. Sie gelten bis 31.12.2008 und beinhalten keine wesentlichen Änderungen zu den Richtlinien aus 2003.

Für die unterschiedlichen Förderziele gibt es jeweils eigene Richtlinien. Die Förderstruktur (hier: „Projektförderung“) ist jedoch weitgehend vereinheitlicht.

Die Förderrichtlinien gliedern sich grob in

1. Richtlinien für die **institutionelle** Förderung und
2. Richtlinien für die **Projektförderung**

#### zu 1.

Eine **institutionelle Förderung** richtet sich an Organisationsstrukturen. Sie ist sozusagen eine finanzielle Grundausstattung für die Begünstigten und umfasst sowohl die Personal- als auch die Sachkostenförderung.

**Zuwendungsempfänger** sind vor allem

- die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

**Ausnahmen** gibt es in folgenden Bereichen:

- Arbeit der Verbände der kulturellen Jugendbildung,
- Mädchenarbeit: Förderung von Vereinen und Verbänden und selbstorganisierten Gruppen,
- überregionale Träger des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Träger vor Ort sind also von diesem Teil der Richtlinien i.d.R. nicht betroffen. Daher ist diese Förderung auch im Folgenden nicht dargestellt. InteressentInnen wenden sich bitte direkt an das Ministerium.

#### zu 2.

Die **Projektförderung** (Maßnahmen und Projekte) ist wieder für die örtlichen Anbieter (Vereine, Gruppen) der Jugendarbeit interessant:

**Zuwendungsempfänger** sind also vor allem die förderungswürdigen- oder anerkannten Träger der Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII).

**Kommunale Träger** (Kreis, Städte, Gemeinden) und deren Einrichtungen können nur im Ausnahmefall (nur für Internationale Jugendbegegnungen) Fördermittel nach diesen Richtlinien erhalten (bitte unbedingt Fußnote beachten)!

Für diese Zielgruppe gibt es folgende Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Projekten:

- **Demokratiekampagne\* \*\***,
- **Geschlechtsspezifische Jugendarbeit\***,
- **Internationale Jugendbegegnungen**,
- **Jugendbildung im Ostseeraum\***,
- **Außerschulische Jugendbildung\***,
- **Jugendsozialarbeit\***,
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz\***

In diesen Förderbereichen sind jeweils eigene **Zielsetzungen** („Gegenstand der Förderung“) benannt.

Die **Struktur** der Förderrichtlinien ist in allen Bereichen vergleichbar und orientiert sich an der ... **„Allgemeinen Richtlinie für die Projektförderung“**

... auf die in jeder Richtlinie an verschiedenen Stellen verwiesen wird.

Zu den Förderungsvoraussetzungen usw. in den einzelnen Richtlinien, verweise ich auf den jeweiligen Richtlinien-Text.



---

\* **Kommunale Antragsteller** erhalten - entgegen der ausdrücklichen Nennung in Nr. 3.1 der Allgemeinen Richtlinien - für ihre Maßnahmen bzw. Projekte vom Land **keine** Mittel nach dieser Einzelrichtlinie (dort nicht als Zuwendungsempfänger benannt). Beim Land sind in diesen Bereichen für kommunale Träger/Einrichtungen keine Haushaltsmittel vorhanden. Für kommunale Träger/Einrichtungen sind damit die Richtlinien in diesem Bereich im Prinzip gegenstandslos. Dafür, dass der Kreis (und über seine bestehenden Förderprogramme hinaus) eine Komplementärförderung entspr. Landesrichtlinien oder Landesmitteln vornimmt, gibt es derzeit keinerlei finanzielle- oder rechtliche Grundlage. Wir werden uns bei Bedarf jedoch bemühen, mit dem hier verfügbaren Geld (Kreismitel) die Planungen der kommunalen Träger - ggf. über die Förderung nach unseren Richtlinien hinaus - zu unterstützen. Eine über unsere Richtlinien hinausgehende Förderung wird jedoch nicht immer- oder in gewünschter Höhe möglich sein. Um über die Kreisrichtlinien hinausgehende Finanzierungsmöglichkeiten ausloten zu können, ist es erforderlich, dass die kommunalen Träger ihre Planungen sehr frühzeitig mit dem Kreis abstimmen.

\*\* „Alternativ“ ist auch eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaktion **„Schleswig-Holstein Land für Kinder“** möglich. Diese Förderung ist nicht Bestandteil der Landesrichtlinien, da es sich hierbei um eine gemischt finanzierte Förderung handelt. Dort wären wieder alle Träger (auch die kommunalen-) antragsberechtigt. Bitte beachten Sie die Fördergrundsätze und das Antragsformular.

**Richtlinien zur Förderung von Trägern und Maßnahmen der Jugendhilfe**  
**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**  
Abteilung Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt

**AUSZUG**

mit der Allgemeinen Richtlinie und den allgemein zugänglichen Projektförderprogrammen  
(in der Version als PDF-Datei auch mit Vordruck-Übersicht und Vordrucken - Anlage 2 -)

Eine Information des Kreises Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -

**Allgemeine Richtlinien  
für die Projektförderung in der Jugendhilfe  
vom 20. Februar 2006**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Über die Sicherung der Existenz und Grundlagenarbeit freier Träger der Jugendhilfe durch institutionelle Förderung hinaus fördert das Land einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Maßnahmen freier und öffentlicher Träger, die jungen Menschen als Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in die Komplexität gesellschaftlicher Zusammenhänge dienen. Die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Formen der Angebote soll dies gewährleisten. Neben den unmittelbar jugendspezifisch orientierten Angeboten werden auch Maßnahmen zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe gefördert, die die Kinder und Jugendlichen betreuen.

Das Land fördert Maßnahmen auf der Grundlage des SGB VIII und der §§ 2 Abs. 2, 4, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVK zu § 44 LHO) mit Ausnahme der Nummer 2.1 VV-K., sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

**1.2** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im

Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1.3** Diese Förderrichtlinien und die jeweiligen Einzelförderrichtlinien sind auf drei Jahre befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

**1.4** Das Land fördert Maßnahmen zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- Demokratiekampagne (§§ 4, 9 und 15 JuFöG),
- Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- und Jungenarbeit (§ 10 ),
- Internationale Jugendbegegnungen (§ 13 JuFöG),
- Jugendbildung im Ostseeraum (§ 13 JuFöG),
- Außerschulische Jugendbildung (§§ 15,16,17 JuFöG),
- Jugendferienwerk Schleswig-Holstein (§ 19 JuFöG).
- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendverbänden (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 JuFöG) und Aktivitäten, die dem spezifischen Charakter des jeweiligen Verbandes entsprechen (§ 20 Abs. 1 und Abs.2 Nr. 1 JuFöG),
- Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs. 1 JuFöG),
- Prävention im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 26 u. 27 Abs. 1 JuFöG),

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1** Gefördert werden Maßnahmen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die als Seminare, Tagungen, Werkstätten oder über einen längeren Zeitraum als Projekte durchgeführt werden.
- 2.2** Maßnahmen von Bildungsstätten oder vergleichbaren Bildungsträgern werden nur dann gefördert, wenn sie aus aktuellem Anlass außerhalb des festgeschriebenen Jahresprogramms zusätzlich angeboten werden.
- 2.3** Die Herstellung und der Vertrieb von Dokumentationen der Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn sie über eine Beschreibung der Maßnahme hinaus didaktisch und methodisch so aufgebaut sind, dass sie zur Durchführung von vergleichbaren Maßnahmen als Arbeitshilfe genutzt werden können. Eine geplante Veröffentlichung muss mit dem Förderungsantrag für die Maßnahme angemeldet werden. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Förderung von einer Veröffentlichung in einer seiner Publikationsreihen abhängig zu machen.
- 2.4** Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik, Struktur und Zielgruppen überwiegend der Erfüllung schulischer Aufgaben, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung außerhalb des Jugendferienwerkes und der Touristik dienen, werden nicht gefördert. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.5** Näheres regeln die jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

- 3.1** Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Gemeinden erhalten.

- 3.2** Näheres regeln die jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1** Die Träger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich ihre Aktivitäten nachweislich auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.

- 4.2** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen von mindestens sechs Stunden Dauer gewährt, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schleswig-Holstein wohnen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Bundesländern können in begrenztem Umfang im Rahmen der Gegenseitigkeit gefördert werden. Die geforderte Mindeststundenzahl kann aus didaktischen Gründen für die gleiche Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf höchstens 2 Tage verteilt werden.

- 4.3** Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers. Anstelle von Eigenmitteln können auch Teilnehmerbeiträge eingesetzt werden. Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung auf die Zuwendung.

- 4.4** Die Förderung von Maßnahmen auf der örtlichen Ebene durch das Land setzt grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, gegebenenfalls der

Gemeinde, voraus. Diese Beteiligung kann auch durch eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, gegebenenfalls durch die jeweilige Gemeinde erbracht werden.

**4.5** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse auf der Grundlage der in dem Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zu berichten und damit die Grundlage für eine Überprüfung der Zielerreichung zu schaffen.

**4.6** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

**4.7** Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein.

**4.8** Näheres regeln die jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bei freien Trägern oder als nicht rückzahlbare Zuweisung bei öffentlichen Trägern gewährt.

**5.2** Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, soweit in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien keine abweichende Regelung getroffen ist.

**5.3** Zuwendungen werden grundsätzlich höchstens in Höhe von bis zu 80 Prozent bei freien Trägern der Jugendhilfe und bis zu 50 Prozent bei kommunalen Trägern der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Abweichungen sind gegebenenfalls in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien geregelt.

**5.4.** Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben

für Honorare, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten wie Verpflegung und Unterkunft, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme unmittelbar entstehen. Ausgaben für Verpflegung werden grundsätzlich nur bei ganztägigen Veranstaltungen gefördert.

**5.5** Nicht zuwendungsfähig sind in der Regel Ausgaben für längerlebige Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Mobiliar, Büroausstattungen einschließlich Computeranlagen, Bühnenausstattungen, Musikinstrumente und Musikanlagen, Großwerkzeuge und Baumaterialien.

**5.6** Verwaltungsausgaben oder -pauschalen können bis zu 10 % der Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Träger, die vom Land institutionell gefördert werden, können diese Ausgaben nicht geltend machen.

**5.7** Näheres regeln die jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

**6.2** Träger der freien Jugendhilfe können, soweit in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien keine abweichende Regelung getroffen ist, die bewilligten Zuwendungen im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages an Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen zur Projektförderung weitergeben. Dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen der VV zu § 44 LHO und des jeweiligen Zuwendungsbescheides sicherzustellen.

## **7 Verfahren**

**7.1** Bewilligungsbehörde ist die jeweils für die Jugendhilfe zuständige Oberste Landesjugendbehörde.

**7.2** Anträge müssen grundsätzlich acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Träger auf Landesebene stellen ihre Anträge direkt, andere Träger reichen ihre Anträge über das zuständige Jugendamt ein.

**7.3** Antragsberechtigte Träger, die institutionell durch die für die Jugendhilfe zuständige Oberste Landesjugendbehörde gefördert werden und regelmäßig eine Vielzahl von Maßnahmen durchführen, können bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres einen Sammelantrag - getrennt für jedes Förderprogramm - stellen.

Der Sammelantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Themen, Inhalte und Zielgruppen der Veranstaltung,
- voraussichtliche Zahl der Veranstaltungen und Maßnahmen,
- Finanzierungsübersicht,
- Höhe der beantragten Zuwendung.

**7.4** Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Zahlungen von Teilbeträgen können auf begründeten Nachweis bis zur Höhe von 75 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrages geleistet werden.

**7.5** Der Verwendungsnachweis ist einzeln unter Verwendung der Vordrucke innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres, vorzulegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen, die nach dem 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres stattfinden oder enden, sind unmittelbar nach Beendigung vorzulegen. Abweichungen sind in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien geregelt.

**7.6** Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

**7.7** Näheres regeln die jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **8 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

# Richtlinien zur Förderung der Demokratiekampagne vom 20. Februar 2006

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Im Rahmen der Demokratiekampagne sollen Kinder und Jugendliche lernen, ihre Interessen und Belange wahrnehmen zu können. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Rolle als demokratische Mitglieder der Gesellschaft gestärkt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, die geeignete Methoden der Beteiligung anwenden und eine hohe Verbindlichkeit und zeitliche Überschaubarkeit garantieren.

Sie sollen in der sozialen Umgebung von Kindern und Jugendlichen angesiedelt sein und an ihren Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten ansetzen.

Die Maßnahmen sollen die Anforderungen unterschiedlicher Altersgruppen, unterschiedlicher sozialer Kompetenzen sowie die unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen. Es sollen insbesondere Maßnahmen mit einem modellhaften Charakter unterstützt werden, die sich zu einer Nachahmung anbieten.

1.2 Das Land gewährt Zuwendungen nach §§ 4, 9 und 15 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendpolitik, die Kinder und Jugendliche im Rahmen von demokratischen Prozessen an der Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange beteiligen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule,

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen der ländlichen Strukturentwicklung (LSE),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an lokalen Prozessen der AGENDA 21,
- Generationenverständigung,
- Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit Fragen von Gewalt und Kriminalität, Konfliktlösungs- und -schlichtungsmodelle unter Kindern und Jugendlichen ohne Beteiligung von Erwachsenen (Peer - Education),
- sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen (Jugendwohnen, Kinderarmut etc.),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf an der Gestaltung ihres Quartierumfeldes (soziale Stadt),
- aktiven Nutzung der Möglichkeiten neuer Medien, zur Meinungsäußerung und demokratischer Beteiligung,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden,
- Kompetenzstärkung von Kindern und Jugendlichen als Mandatsträger in Kinder- und Jugendparlamenten, Schülervertretungen und anderen Gremien,
- Wahlrecht/-beteiligung.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII und in besonders begründeten Fällen die LandesschülerInnenvertretungen erhalten.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**4.2** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.

#### **5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Nummer 5 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag überschritten werden, wenn Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.

**5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.

**5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,-- € werden nicht gefördert.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

#### **7 Verfahren**

**7.1** Die Nummer 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**7.2** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

#### **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

**Richtlinien**  
**zur Förderung Geschlechtsspezifischer Angebote der Kinder- und Jugendarbeit:**  
**Mädchen- und Jungenarbeit**  
**vom 20. Februar 2006**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Durch die Förderung der Jugendarbeit soll zur Gleichberechtigung der Geschlechter beigetragen werden. Gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern berücksichtigt werden.

Neben dieser Querschnittsaufgabe zielt die Förderung von spezifischen Angeboten für Mädchen und junge Frauen darauf ab, positive und selbstbestimmte Entwicklungsbedingungen zu unterstützen und ihnen individuelle und soziale Entfaltungsräume zu sichern.

Ergänzend werden Angebote reflektierender Jungenarbeit gefördert.

**1.2** Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach § 10 JuFöG, nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, diesen Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gefördert werden Mädchenspezifische Projekte, die sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen orientieren und die gezielt Interessen, Bedürfnisse und besondere Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen aufgreifen.

Dazu gehören insbesondere:

- Jugendbildungsangebote, die Mädchen beim Prozess der selbstbestimmten Identitätsbildung und Selbstbehauptung unterstützen,
- Angebote, die sich der beruflichen Orientierung, dem Übergang von Schule zu Beruf sowie der Vereinbarkeit von beruflicher und privater Lebensplanung in Ausbildung und Beschäftigung widmen,

- Angebote, die adäquate Hilfestellungen in Problem- und Krisensituationen geben sowie der Prävention von Gewalt dienen,
- Angebote der interkulturellen Mädchenarbeit und
- Projekte zur Initiierung von offener Mädchenarbeit im ländlichen Raum.

**2.2** Ergänzend werden Projekte der reflektierenden Jungenarbeit gefördert, die insbesondere

- Jungen und junge Männer für einen partnerschaftlichen Umgang sensibilisieren,
- ihnen die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle ermöglichen und
- sie für angemessene Handlungsmuster bei der Konfliktbewältigung befähigen sollen.

**3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII erhalten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**4.2** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.



## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1** Die Nummer 5 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.
- 5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können diese Beträge überschritten werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.
- 5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.
- 5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

## **7 Verfahren**

- 7.1** Die Nummer 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.
- 7.2** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

# Richtlinien zur Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen vom 20. Februar 2006

## 1 Zuwendungszweck

**1.1** Internationaler Jugendaustausch ist ein bedeutender Lern- und Erfahrungsbereich in der Jugendarbeit, in dem durch Begegnungen und gemeinsames Engagement junger Menschen aus verschiedenen Ländern ein Beitrag zur Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg geleistet wird. Dabei sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermittelt werden und somit dazu beigetragen werden, bestehende Vorurteile abzubauen. Internationaler Jugendaustausch leistet einen wesentlichen Beitrag zur Friedenserziehung und Völkerverständigung. Er fördert den europäischen Einigungsprozess und das Zusammenwachsen der Regionen.

**1.2** Das Land gewährt Zuwendungen nach § 13 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

**2.1** Gefördert wird die Durchführung von:

- Internationalen Jugendbegegnungen,
- Internationalen Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit.

**2.2** Internationale Jugendbegegnungen sind

- bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Schleswig-Holstein und aus dem Ausland,
- multilaterale Jugendbegegnungen.

**2.3** Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe sind

- bilaterale und multilaterale Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausche, Erarbeitung neuer Konzepte sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen,
- internationale Fach- und Arbeitstagungen für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe.

**2.4** Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind Veranstaltungen von besonderer jugendpolitischer Bedeutung.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

**3.1** Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Gemeinden erhalten.

**3.2** Träger der freien Jugendhilfe, die über ihren Bundesverband Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes beantragen können (Zentralstellenverfahren), erhalten keine Zuwendungen nach diesen Richtlinien.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt mit Ausnahme der Nr. 4.2 entsprechend.

**4.2** Es muss eine ausländische Partnergruppe vorhanden sein.

**4.3** Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen.

- 4.4** Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über Themen genauen Aufschluss gibt und eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.
- 4.5** Die Dauer der Maßnahmen soll mindestens fünf Tage und höchstens zwölf Tage (ohne An- und Abreisetag) betragen.
- 4.6** Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollen über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.
- 4.7** Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
- 4.8** Bei Internationalen Jugendbegegnungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 30 nicht überschreiten und 5 nicht unterschreiten. Die Anzahl der mitwirkenden Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Fachkräfte (Betreuungskräfte) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Für jeweils zehn Kinder und Jugendliche kann eine Betreuungskraft in die Förderung einbezogen werden.
- 4.9** Für Maßnahmen, die zu den Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können, werden keine Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewährt.
- 4.10** Anträge für Maßnahmen, die im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchgeführt werden sollen, müssen zunächst an den jeweiligen kommunalen Spitzenverband gerichtet werden.
- 4.11** Für Maßnahmen mit musikalischem Charakter sind Zuwendungen zunächst beim Deutschen Musikrat e. V. zu beantragen.
- 4.12** Für Maßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden, können keine Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewährt werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1** Die Nummern 5.1, 5.5 und 5.6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gelten entsprechend.
- 5.2** Für Maßnahmen im Ausland werden die Zuwendungen als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3** Für Maßnahmen im Inland werden die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.4** In Ausnahmefällen können die Zuwendungen auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- 5.5** Für Internationale Jugendbegegnungen im Ausland können bis zu 75 Prozent der notwendigen und angemessenen Fahrausgaben gewährt werden. Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen die Zuwendungen 358,- € je teilnehmende Person nicht übersteigen.
- 5.6** Für Internationale Jugendbegegnungen in Schleswig-Holstein können Zuwendungen zu den notwendigen und angemessenen Ausgaben für den Aufenthalt und das Programm je Tag und teilnehmendem ausländischen Jugendlichen bis zu 15,- €, beim Fachkräfteaustausch je Tag und teilnehmender ausländischer Fachkraft bis zu 20,- € gewährt werden.
- 5.7** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

- 5.8** Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen im Ausland die nachweisbaren Fahrkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Schleswig-Holstein.
- 5.9** Grundlage für die Fahrkostenberechnung ist der Preis für die Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung 2. Klasse Eisenbahn berücksichtigt. Bei Entfernungen von mehr als 50 km können IC/EC-Zuschläge und von mehr als 500 km die Mehrkosten für ICE-Benutzung abgerechnet werden.
- 5.10** Die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebene Fahrkostenzuschusstabelle für Jugendbegegnungen im europäischen Ausland wird in der jeweils aktuellen Fassung für die Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt. Ausgangsort für die Berechnung der Zuschüsse ist Hamburg.
- 5.11** Bei begründeter Benutzung von privaten oder verbandseigenen Kraftfahrzeugen können analog zum Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.12** Bei Flugreisen, z. B. nach Israel, in die arabischen Länder und in überseeische Länder sowie bei besonders begründeten und von der Zustimmung der Bewilligungsbehörde abhängigen Flugreisen können die Flugkosten bei der im Einzelfall festzulegenden Höhe des Zuschusses als zuwendungsfähig anerkannt werden. Flugpreisermäßigungen sind in jedem Fall auszunutzen.
- 5.13** Für Maßnahmen in Schleswig-Holstein können die notwendigen Ausgaben für den Aufenthalt der ausländischen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Ausgaben für die Programmkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zusätzlich können in begründeten Fällen die nachweisbaren Fahrkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den baltischen Staaten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Nummern 5.5 und 5.9 bis 5.12 gelten entsprechend.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

## **7 Verfahren**

**7.1** Die Nummern 7.1, 7.2, 7.4 und 7.6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gelten entsprechend.

**7.2** Der Verwendungsnachweis ist einzeln unter Verwendung der Vordrucke zwei Monate nach Beendigung jeder Maßnahme, spätestens bis zum 20. November des jeweiligen Haushaltsjahres, vorzulegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen, die nach dem 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres stattfinden, sind unmittelbar nach Beendigung vorzulegen.

**7.3** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 2, VE-P 2 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

**Richtlinien  
zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung im  
Ostseeraum  
vom 20. Februar 2006**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Für Schleswig-Holstein sind aufgrund seiner geographischen Lage die skandinavischen und die Ostsee-Anrainer-Staaten wichtige Partner. Die Chancen einer stärkeren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Ostseeraumes sind nah verbunden mit der Intensivierung von Begegnungen junger Menschen dieser Region. Konzepte politischer und wirtschaftlicher Kooperation und kultureller Begegnungen werden durch die Förderung von Maßnahmen der politischen, ökologischen und kulturellen Jugendbildung im Ostseeraum ergänzt. Sie sollen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zum fairen Umgang auch mit politisch anders Denkenden beitragen und helfen, Vorbehalte und Barrieren abzubauen sowie gesellschaftliches und ökologisches Engagement zu entwickeln.

**1.2** Das Land gewährt Zuwendungen nach § 13 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen der politischen, ökologischen und kulturellen Jugendbildung im Ostseeraum.

**2.2** Nicht gefördert werden können Internationale Jugendbegegnungen, Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe sowie Sondermaßnahmen der Internationalen Jugendarbeit, die die Kriterien der Richtlinien zur Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen erfüllen.

**3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII erhalten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt mit Ausnahme der Nr. 4.2 entsprechend.

**4.2** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, wenn sie in Schleswig-Holstein, Skandinavien oder den Ostsee-Anrainer-Staaten durchgeführt werden.

**4.3** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.

**4.4** An der Durchführung der Programme der Maßnahmen muss jeweils mindestens eine Jugendgruppe oder -organisation aus Skandinavien oder den Ostsee-Anrainer-Staaten aktiv beteiligt sein.

**4.5** Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens einen Tag mit nicht weniger als sechs Stunden dauern. Höchstens kann eine Dauer von fünf Tagen gefördert werden.

**4.6** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

**4.7** Für Maßnahmen, die zu den Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können, werden keine Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewährt.

**4.8** Eine Förderung ist in der Regel nicht möglich, wenn es sich um ein Begegnungsprogramm handelt, das im Zusammenhang mit einer Städtepartnerschaft steht.

**4.9** Für Begegnungen mit musikalischem Charakter sind Zuwendungen zunächst beim Deutschen Musikrat e. V. zu beantragen.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Nummer 5 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können diese Beträge überschritten werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.

**5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.

**5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

**5.5** Zusätzlich können bei Maßnahmen in Schleswig-Holstein in begründeten Fällen die nachweisbaren Fahrkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den baltischen Staaten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

## **7 Verfahren**

**7.1** Die Nummer 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**7.2** Bei Bildungsveranstaltungen kann die Antragsfrist in Ausnahmefällen auf vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung verkürzt werden.

**7.3** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

**Richtlinien  
zur Förderung der Außerschulischen Jugendbildung  
vom 20. Februar 2006**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Im Rahmen des eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Jugendarbeit bilden die politische, ökologische und kulturelle Jugendbildung einen Schwerpunkt (Außerschulische Jugendbildung).

Politische Jugendbildung soll junge Menschen zu aktiver Stellungnahme in politischen Auseinandersetzungen und zum Eintreten für die Realisierung sozialer Interessen befähigen. Sie soll zum fairen Umgang auch mit politisch anders Denkenden beitragen.

Ökologische Bildung soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, gesellschaftliches und ökologisches Engagement in freiwilliges, aktives Handeln umzusetzen und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Jungen Menschen soll bewusst werden, dass allein umweltbewusstes Handeln dem Schutz der Grundlagen des Lebens dient.

Kulturelle Bildung soll jungen Menschen die aktive Teilnahme an Kunst und Kultur ermöglichen und Vorbehalte und Barrieren abbauen. Dabei berücksichtigt sie die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach neuen Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen.

**1.2** Das Land gewährt Zuwendungen nach §§ 15, 16 und 17 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gefördert die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

**2.2** Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Inhalte der Grundqualifikation für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter gemäß den Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und des befristeten Cardersatzes vermitteln.

**3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII erhalten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**4.2** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.

**4.3** Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens einen Tag mit nicht weniger als sechs Stunden dauern. Höchstens kann eine Dauer von fünf Tagen gefördert werden.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Nummer 5. der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können

diese Beträge überschritten werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.

- 5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.
- 5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

## **7 Verfahren**

- 7.1** Die Nr. 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.
- 7.2** Bei Bildungsveranstaltungen kann die Antragsfrist in Ausnahmefällen auf vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung verkürzt werden.
- 7.3** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.



# Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 20. Februar 2006

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Die Jugendsozialarbeit umfasst Hilfestellungen für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Angebote der Jugendsozialarbeit haben zum Ziel, mit sozialpädagogischen Hilfen die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der Zielgruppe zu fördern. Jugendsozialarbeit soll die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sozialer Desintegration entgegenwirken.

Angebote der Jugendsozialarbeit sollen mit Maßnahmen der Schul-, der Arbeitsverwaltung oder anderer Träger abgestimmt werden.

**1.2** Das Land gewährt Zuwendungen nach §§ 11,12 und 24 Abs. 1 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.

## **3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII erhalten.

## **4 Zuwendungsvoraussetzung**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**4.2** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5.2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.

## **5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Nummer 5 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können diese Beträge überschritten werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.

**5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.

**5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

## **7 Verfahren**

- 7.1** Die Nummer 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.
- 7.2** Bei Bildungsveranstaltungen kann die Antragsfrist in Ausnahmefällen auf vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung verkürzt werden.
- 7.3** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

**Richtlinie  
zur Förderung der Prävention im Bereich  
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz  
vom 20. Februar 2006**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Es sollen erzieherische und präventive Maßnahmen gefördert werden, die zur Kompetenz- und Selbstbewusstseinssteigerung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit ihrer Lebenswelt beitragen und die unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

**1.2** Das Land gewährt Zuwendungen nach §§ 26 und 27 Abs. 1 JuFöG, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen der Prävention, die sich an Kinder und Jugendliche insbesondere aus Regionen und Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf richten.

Dazu gehören unabhängig von weiteren Schwerpunktsetzungen:

- Regionale Maßnahmen der Gewaltprävention und Koordination von Maßnahmen auf regionaler Ebene,
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Prävention,
- Maßnahmen der Prävention und Beratung bei sexueller Misshandlung,
- Medienpädagogik - Umgang mit neuen Medien; Anwendungsmöglichkeiten und Beteiligungsmöglichkeiten durch neue Medien, Maßnahmen in Jugendzentren, Jugendverbänden und Schulen,
- Maßnahmen der Suchtprävention mit Kindern und Jugendlichen als Akteuren (Peer-Education).

**2.2** Therapeutische Angebote und Hilfen sind nicht Gegenstand der Förderung.

**3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII erhalten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Nummer 4 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**4.2** Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Maßnahme beträgt zwölf Personen ohne Leiterinnen und Leiter und Referentinnen und Referenten. Wenn von dieser Mindestzahl abgewichen wird, können die Höchstbeträge nach Nummer 5. 2 dieser Richtlinien nicht in Anspruch genommen werden. Eine Abweichung von der Mindestzahl ist in jedem Fall zu erläutern.

**4.3** Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens einen Tag mit nicht weniger als sechs Stunden dauern. Höchstens kann eine Dauer von fünf Tagen gefördert werden.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Nummer 5. der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**5.2** Maßnahmen werden mit einer Zuwendung von bis zu 250,-- € je 0,5 Tage gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt in der Regel 7.500,-- € pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können diese Beträge überschritten werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass Art, Inhalt oder Methode der Maßnahme aus dem üblichen Angebot herausragen und für andere beispielhaft sein können.

**5.3** Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 4.2 dieser Richtlinien nicht erreicht, wird eine Kürzung der Zuwendung im Einzelfall geregelt.

**5.4** Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 250,- € werden nicht gefördert.

## **6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

**6.1** Die Nummer 6 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**6.2** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen vor Ort vorhandene Institutionen im Sinne einer Vernetzung in die Maßnahmeplanung einbinden (z.B. Kriminalpräventiver Rat o.ä.).

## **7 Verfahren**

**7.1** Die Nummer 7 der Allgemeinen Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe gilt entsprechend.

**7.2** Bei Bildungsveranstaltungen kann die Antragsfrist in Ausnahmefällen auf vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung verkürzt werden.

**7.3** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster AE-P 1, AS-P 1, VE-P 1 und L-P 1 der Anlage 2 (ggf. nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2008.

## Richtlinien zur Förderung von Trägern und Maßnahmen der Jugendhilfe des Landes Schleswig-Holstein

### Übersicht über die zu verwendenden Vordrucke (Projektförderung<sup>1</sup>, Einzelanträge<sup>2</sup>) (Anlage 2 der Richtlinien)

Förderprogramm <sup>3</sup>	Antrag		Verwendungsnachweis		TN-Liste
	AE-P 1	AE-P 2	VE-P 1	VE-P 2	L-P 1
<b>Demokratiekampagne</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- und Jungenarbeit</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Internationale Jugendbegegnungen</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Jugendbildung im Ostseeraum</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Außerschulische Jugendbildung</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Jugendsozialarbeit</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Prävention im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie für Ihre Anträge und Verwendungsnachweise die für das Förderprogramm vorgesehenen Vordrucke verwenden.

Anträge sind immer über das Jugendamt an das Land zu richten. D.h. Sie senden Ihre Anträge an den Kreis Stormarn  
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -  
23840 Bad Oldesloe

und wir senden den Antrag - mit unserer Stellungnahme - unverzüglich an das Land weiter.

Stellen Sie Ihre Anträge so rechtzeitig, dass sie i.d.R. 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme im Ministerium vorliegen können (ggf. Ausnahme mit 4-Wochen-Frist möglich - siehe Einzelrichtlinie).

Die hier wiedergegebenen Formulare dienen als Druckvorlagen. Bitte ausdrucken bzw. kopieren und mit der Hand oder mit der Schreibmaschine ausfüllen.

Auf Wunsch mailen wir Ihnen die Formulare als Word-Dokumente zu (wenn Sie Formulare lieber am Computer ausfüllen).

<sup>1</sup> Die Richtlinien gliedern sich in die institutionelle Förderung einerseits und die Projektförderung andererseits. Eine institutionelle Förderung nach diesen Richtlinien könne i.d.R. nur die Landesverbände erhalten. Träger vor Ort können - wenn die Voraussetzungen nach den Richtlinien vorliegen - für ihre Maßnahmen eine Projektförderung durch das Land erhalten.

<sup>2</sup> Nur Träger, die eine institutionelle Förderung durch das Land erhalten und regelmäßig eine Vielzahl von Maßnahmen durchführen, stellen Sammelanträge nach Maßgabe der Nr. 7.3 der Allgemeinen Richtlinie zur Projektförderung. Alle anderen Träger stellen Einzelanträge zu ihren geplanten Maßnahmen (Projekten).

<sup>3</sup> Es sind hier nur die allgemein zugänglichen Programme dargestellt. Weitere Projektförderprogramme sind das Jugendferienwerk, das sich nur an die Kreise und kreisfreien Städte richtet, sowie die Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendverbänden, die sich nur an auf Landesebene anerkannte Verbände richtet, die eine institutionelle Förderung durch das Land erhalten.

Anschrift des Antragstellers

AE-P 1

Tel: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Tatsächliche(r) Kontoinhaber/in, Kontobez., Kassenzeichen

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

### Antrag

auf Gewährung  
einer Zuwendung  
für eine Maßnahme  
aus folgendem  
Förderprogramm

über das zuständige Jugendamt:

Stellungnahme des Jugendamtes

Befürwortet: \_\_\_\_\_ ja/nein

Zuschusshöhe: \_\_\_\_\_ €

### Wir beantragen für die u.a. Maßnahme eine Zuwendung (Projektförderung)

Genaue Bezeichnung der Maßnahme (Thema)

Zutreffendes Förderprogramm bitte ankreuzen

- Demokratiekampagne
- Außerschulische Jugendbildung
- Außerschulische Jugendbildung im Ostseeraum
- Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- u. Jungenarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Prävention im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / verbandspezifische Maßnahmen

Ort der Maßnahme

Beginn (Tag/Zeit)

Ende (Tag/Zeit)

#### Ausgaben

Honorare \_\_\_\_\_ €

Verbrauchsmittel (spezifizieren) \_\_\_\_\_ €

Verpflegung / Unterkunft \_\_\_\_\_ €

Sonstige Ausgaben (spezifizieren) \_\_\_\_\_ €

Fahrkosten \_\_\_\_\_ €

**Gesamtausgaben** \_\_\_\_\_ €

#### Einnahmen

Teilnehmer/-innenbeiträge \_\_\_\_\_ €

Eigenmittel des Antragstellers \_\_\_\_\_ €

Andere Zuwendungen (wie Spenden usw.) \_\_\_\_\_ €

Zuwendung des Kreises für diese Maßnahme oder \* \_\_\_\_\_ €

Zuwendung der Stadt/Gemeinde für diese Maßnahme oder \* \_\_\_\_\_ €

**Beantragte Landesmittel** \_\_\_\_\_ €

Sonstige Landesmittel oder \* \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen** \_\_\_\_\_ €

\* Institutionelle Förderung von wem: \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € (Nr. 4.4. der Allg. RL für die Projektförderung)

Wir sind zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG berechtigt

#### Der Antragsteller erklärt:

- dass die Finanzierung der Maßnahme mit der Zuwendung des Landes gesichert ist
- dass die Zuwendung ausschließlich für die o.a. Maßnahme verwendet wird
- dass - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Landesmittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen werden
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind
- dass die Richtlinien für die Förderung der o.a. Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beachtet werden
- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

**Zielgruppe:**

Die Maßnahme richtet sich an:

Kinder und Jugendliche  Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Die Zielgruppe ist folgendem Kreis zuzuordnen:

Eigene Mitglieder  Anderer fester TN-Kreis

Offener TN-Kreis

Anzahl der Teilnehmenden \_\_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_\_ männlich \_\_\_\_\_

Anzahl der Leiterinnen /Leiter

d.Antragstellers    Andere

Ehrenamtl.                    \_\_\_\_\_                    \_\_\_\_\_

Hauptamtl.                    \_\_\_\_\_                    \_\_\_\_\_

**Ziel der Maßnahme:**

Stellen Sie die Ziele und Schwerpunkte der Maßnahme dar:

**Beschreibung der Arbeitsweise:**

Welche Arbeitsweisen und Methoden wenden Sie an ?

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

Tel: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Tatsächliche(r) Kontoinhaber/in, Kontobez., Kassenzeichen

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

über das zuständige Jugendamt:

\_\_\_\_\_

Stellungnahme des Jugendamtes

Befürwortet: \_\_\_\_\_ ja/nein

Zuschusshöhe: \_\_\_\_\_ €

**Verwendungsnachweis**

für eine Maßnahme  
aus folgendem  
Förderprogramm

Bewilligungsbescheid vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Genauere Bezeichnung der Maßnahme (Thema)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort der Maßnahme	Beginn (Tag/Zeit)	Ende (Tag/Zeit)
_____	_____	_____

**Ausgaben**

Honorare	_____ €
Verbrauchsmittel (spezifizieren)	_____ €
_____	_____ €
Verpflegung / Unterkunft	_____ €
Sonstige Ausgaben (spezifizieren)	_____ €
_____	_____ €
Fahrkosten	_____ €
<b>Gesamtausgaben</b>	_____ €

**Einnahmen**

Teilnehmer/-innenbeiträge	_____ €
Eigenmittel des Antragstellers	_____ €
Andere Zuwendungen (wie Spenden usw.)	_____ €
Zuwendung des Kreises für diese Maßnahme oder *	_____ €
Zuwendung der Stadt/Gemeinde für diese Maßnahme oder *	_____ €
<b>Bewilligte Landesmittel lt. o.a. Bescheid (Höchstbetrag)**</b>	_____ €
Sonstige Landesmittel oder *	_____ €
<b>Gesamteinnahmen</b>	_____ €

\* Institutionelle Förderung von wem: \_\_\_\_\_  
in Höhe von \_\_\_\_\_ € (Nr. 4.4. der Allg. RL für die Projektförderung)

\*\* Bei geringerem Fehlbedarf bitte reduzierte Landesmittel angeben

Zutreffendes Förderprogramm bitte ankreuzen

- Demokratiekampagne
- Außerschulische Jugendbildung
- Außerschulische Jugendbildung im Ostseeraum
- Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- u. Jungenarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Prävention im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / verbandspezifische Maßnahmen

**Der Antragsteller erklärt:**

- dass die Zuwendung ausschließlich für die o.a. Maßnahme verwendet wurde
- dass - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Landesmittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen wurden
- dass die in diesem Verwendungsnachweis gemachten Angaben richtig und vollständig sind
- dass die Richtlinien für die Förderung der o.a. Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beachtet wurden.



**Zielgruppe:**

Ist die im Antrag genannte Zielgruppe erreicht worden ?

Ja  Nein 

Ggf. ergänzenden Angaben:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl der TN \_\_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_\_ männlich \_\_\_\_\_

**Anzahl der Leiterinnen /Leiter**

d. Antragstellers    Andere

Ehrenamtl.    \_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_

Hauptamtl.    \_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_

**Ziel der Maßnahme:**

Sind die im Antrag genannten Ziel der Maßnahme erreicht worden und welches Fazit ziehen Sie daraus?

**Beschreibung der Arbeitsweise:**

Sind die im Antrag genannten Arbeitsweisen und Methoden angewandt worden und wie beurteilen Sie die Wirkung?

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses sowie die Übereinstimmung mit den Büchern wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

# Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Name und Anschrift der Antragstellers  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Genau Bezeichnung der Maßnahme (Thema)  
 \_\_\_\_\_

Ort der Maßnahme

vom

bis

Die Angaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen nur zur Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie werden nicht in Datenbanken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Land*	weiblich**	männlich**	Alter bis 27 (bitte eintragen)	Alter über 27	BetreuerIn/ LeiterIn**	Unterschrift
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Bitte gegebenenfalls weitere Blätter verwenden

\* Nur bei Maßnahmen mit internationaler Beteiligung ausfüllen  
 \*\* Bitte ankreuzen

Anschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

AE-P 2

Tel: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Tatsächliche(r) Kontoinhaber/in, Kontobez., Kassenzzeichen

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

über das zuständige Jugendamt:

\_\_\_\_\_

Stellungnahme des Jugendamtes

Befürwortet: \_\_\_\_\_ ja/nein

Zuschusshöhe: \_\_\_\_\_ €

**Antrag**  
auf Gewährung  
einer Zuwendung für

**Wir beantragen für die u.a. Maßnahme eine Zuwendung (Projektförderung)**

Begegnung im Inland  Begegnung im Ausland

Internationale Jugendbegegnung  Sondermaßnahme

Internationale Maßnahme mit Fachkräften

Ort der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Beginn (Tag/Zeit) \_\_\_\_\_ Ende (Tag/Zeit) \_\_\_\_\_ Tage: \_\_\_\_\_

**Ausgaben**

**Bei Auslandsmaßnahmen**

Fahrtkosten (abweichend von der Tabelle) \_\_\_\_\_ €  
(Heimatort – Zielort u. zurück)

**Bei Inlandsmaßnahmen**

Verpflegung/Unterkunft \_\_\_\_\_ €

Sonstige Ausgaben \_\_\_\_\_ €

Eventuell Fahrtkosten (TN aus baltischen Staaten) \_\_\_\_\_ €

**Gesamtausgaben** \_\_\_\_\_ €

**Einnahmen**

Teilnehmer/-innenbeiträge \_\_\_\_\_ €

Eigenmittel des Antragstellers \_\_\_\_\_ €

Andere Zuwendungen (wie Spenden usw.) \_\_\_\_\_ €

Zuwendung des Kreises \_\_\_\_\_ €

Zuwendung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ €

**Beantragte Landesmittel** \_\_\_\_\_ €

Sonstige Landesmittel \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen** \_\_\_\_\_ €

Wir sind zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt:

**Internationale Kinder – und Jugendarbeit**

Partnerland: \_\_\_\_\_

Drittland: \_\_\_\_\_

Anschrift der ausländischen Gruppe  
Mit Angabe der Region (ggf. Drittland):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Der Antragsteller erklärt:**

- dass die Finanzierung der Maßnahme mit der Zuwendung des Landes gesichert ist
- dass die Zuwendung ausschließlich für die o.a. Maßnahme verwendet wird
- dass - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Landesmittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen werden
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind
- dass die Richtlinien für die Förderung der o.a. Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beachtet werden
- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

**Zielgruppe:**

Kinder und Jugendliche  Fachkräfte

Die Zielgruppe ist folgendem Kreis zuzuordnen:

Eigene Mitglieder  Anderer fester TN-Kreis

Offener TN-Kreis

Anzahl der deutschen TN \_\_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_\_ männlich \_\_\_\_\_

Anzahl der ausl. TN \_\_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_\_ männlich \_\_\_\_\_

Anzahl der TN aus Dritland \_\_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_\_ männlich \_\_\_\_\_

Anzahl der Leiterinnen /Leiter

d.Antragstellers    Andere

Ehrenamtl.                    \_\_\_\_\_                    \_\_\_\_\_

Hauptamtl.                    \_\_\_\_\_                    \_\_\_\_\_

**Ziel der Maßnahme:**

Stellen Sie die Ziele und Schwerpunkte der Maßnahme dar:

**Beschreibung der Arbeitsweise:**

Welche Arbeitsweisen und Methoden wenden Sie an ?

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:  
 Programmwurf;  
 Bericht über die Vorbereitung;

Zusätzlich bei Auslandsbegegnungen:  
 Einladungsschreiben des ausl. Partners  
 Fahrkostenvoranschlag

Anschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

Tel: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Tatsächliche(r) Kontoinhaber/in, Kontobez., Kassenzeichen

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

über das zuständige Jugendamt:

\_\_\_\_\_

Stellungnahme des Jugendamtes

Befürwortet: \_\_\_\_\_ ja/nein

Zuschusshöhe: \_\_\_\_\_ €

**Verwendungs-  
Nachweis**

für eine  
Maßnahme der

**Wir beantragen für die u.a. Maßnahme eine Zuwendung**

Begegnung im Inland\*  Begegnung im Ausland\*

Internationale Jugendbegegnung\*  Sondermaßnahme\*

Internationale Maßnahme mit Fachkräften\*

Ort der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Beginn (Tag/Zeit) \_\_\_\_\_ Ende (Tag/Zeit) \_\_\_\_\_ Tage: \_\_\_\_\_

**Ausgaben**

**Bei Auslandsmaßnahmen**

Fahrkosten (abweichend von der Tabelle)  
(Heimatort – Zielort u. zurück) \_\_\_\_\_ €

**Bei Inlandsmaßnahmen**

Verpflegung/Unterkunft \_\_\_\_\_ €

Sonstige Ausgaben \_\_\_\_\_ €

Eventuell Fahrkosten (TN aus baltischen Staaten) \_\_\_\_\_ €

**Gesamtausgaben** \_\_\_\_\_ €

**Einnahmen** \_\_\_\_\_ €

Teilnehmer/-innenbeiträge \_\_\_\_\_ €

Eigenmittel des Antragstellers \_\_\_\_\_ €

Andere Zuwendungen (wie Spenden usw.) \_\_\_\_\_ €

Zuwendung des Kreises \_\_\_\_\_ €

Zuwendung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ €

**Beantragte Landesmittel** \_\_\_\_\_ €

Sonstige Landesmittel \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen** \_\_\_\_\_ €

**Internationale Kinder – und Jugendarbeit**

Anschrift der ausländischen Gruppe  
Mit Angabe der Region (ggf. Drittland):\*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Partnerland:\* \_\_\_\_\_

Drittland:\* \_\_\_\_\_

**Der Antragsteller erklärt:**

- dass die Zuwendung ausschließlich für die o.a. Maßnahme verwendet wurde
- dass - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Landesmittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen wurden
- dass die in diesem Verwendungsnachweis gemachten Angaben richtig und vollständig sind
- dass die Richtlinien für die Förderung der o.a. Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beachtet wurden.

\* Nur ausfüllen, wenn sich Änderungen gegenüber dem Antrag ergeben haben.

<b>Zielgruppe:</b>	<b>VE-P 2</b>	<b>Anzahl der Leiterinnen /Leiter</b>	
Ist die im Antrag genannte Zielgruppe erreicht worden ?		d.Antragstellers	Andere
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ehrenamtl.	_____
Anzahl der deutschen TN _____ weiblich _____ männlich _____		Hauptamtl.	_____
Anzahl der ausl. TN _____ weiblich _____ männlich _____			
Anzahl der TN aus Drittland _____ weiblich _____ männlich _____			

**Ziel der Maßnahme:**

Sind die im Antrag genannten Ziele der Maßnahme erreicht worden und welches Fazit ziehen Sie daraus ?

**Beschreibung der Arbeitsweise:**

Sind die im Antrag genannten Arbeitsweisen und Methoden angewandt worden und wie beurteilen Sie die Wirkung ?

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:  
Bericht über die Maßnahme;  
Liste der Teilnehmenden;

Zusätzlich bei Auslandsbegegnungen:  
Originalfahrkostenbeleg

## Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Name und Anschrift der Antragstellers _____ _____ _____	Genaue Bezeichnung der Maßnahme (Thema) _____ Ort der Maßnahme vom _____ bis _____
--	--

Die Angaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen nur zur Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie werden nicht in Datenbanken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschritt	Land*	weiblich**	männlich**	Alter bis 27 (bitte eintragen)	BetreuerIn/ LeiterIn**	Unterschrift
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Bitte gegebenenfalls weitere Blätter verwenden

\* Nur bei Maßnahmen mit internationaler Beteiligung ausfüllen  
 \*\* Bitte ankreuzen